



VEREINSSATZUNG

TV Häslach e.V. 1905

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Häslach 1905 e.V. und hat seinen Sitz in Walddorfhäslach.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer: VR 350361) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in der Gemeinschaft. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in maximal dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss erlassen und geändert wird.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
- (5) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Der Bewerber/in ist als Mitglied des Vereins wirksam aufgenommen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Gleichzeitig werden der anteilige Jahresbeitrag und die Verwaltungsgebühr fällig.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Dem Verlangen eines Mitglieds auf mündliche Anhörung ist stets nachzukommen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Gesamtausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als für jedes Mitglied verbindlich an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahren.
Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des / der Jugendleiter*in.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Ordnungen zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Verwaltungsgebühren verpflichtet.
Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
Die Höhe der Beiträge, der Verwaltungsgebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Für Umlagen besteht pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss beschlossen wird.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss, die Erhebung von zusätzlichen Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Dienstleistungen nach Maßgabe §7 Absatz 1 zu beschließen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtausschuss
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der (2) Kassenprüfer*innen
- Wahl des / der Protokollführer*in
- Wahl der Beisitzer*innen mit besonderer Aufgabenstellung (mindestens 3, höchstens 8)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Sie ist vom / von der Vorstandssprecher*in, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Verwaltung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, ist hierbei bekannt zu machen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein (Geschäftsstelle) mit Begründung eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes

bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom / von der Vorstandssprecher*in, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Verwaltung und vom / von der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - Erster Turnus:
Vorstandssprecher*in,
Vorstand Sport und
der / die Protokollführer*in.
 - Zweiter Turnus:
Vorstand Verwaltung,
Vorstand Finanzen,
Vorstand Veranstaltungen und Liegenschaften.
- (8) Die Beisitzer*innen im Gesamtausschuss mit besonderer Aufgabenstellung werden turnusmäßig im Wechsel hälftig für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (9) Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (10) Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Der Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
(Vorstandssprecher*in, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen, Vorstand Sport, Vorstand Veranstaltungen und Liegenschaften),
 - der/die Protokollführer*in,
 - die Abteilungsleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen,
 - Beisitzer*innen mit besonderer Aufgabenstellung.

- (2) Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen Geschäftsordnung)
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - endgültige Entscheidung über eingelegte Berufungen eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds
 - Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

- (3) Sitzungen des Gesamtausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Im Übrigen wird er vom/von der Vorstandssprecher*in oder dem Vorstand Verwaltung nach Bedarf einberufen.
Die Sitzungen werden vom Vorstand Verwaltung geleitet, im Fall seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird vom / von der Protokollführer*in ein Protokoll gefertigt, das von dem / der Sitzungsleiter*in zu genehmigen ist.

- (4) Fällt ein Mitglied des Gesamtausschusses vor einer Mitgliederversammlung durch Tod, Rücktritt oder dergleichen weg, so ist der Gesamtausschuss berechtigt aus der Mitte der Mitglieder eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - Vorstandssprecher*in (im Sinne des § 26 BGB),
 - Vorstand Verwaltung (im Sinne des § 26 BGB),
 - Vorstand Finanzen (im Sinne des § 26 BGB),
 - Vorstand Sport,
 - Vorstand Veranstaltungen und Liegenschaften.

Zusätzliche Vorstandsmitglieder sowie deren Zuständigkeiten legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands abschließend durch Mehrheitsbeschluss fest.

Die Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden alsbald in einer Funktionsordnung niedergelegt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den / die Vorstandssprecher*in, den Vorstand Verwaltung und den Vorstand Finanzen vertreten.
Sie haben dabei Einzelvertretungsbefugnis.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtausschuss zuständig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand Verwaltung, bei Verhinderung der Vorstand Finanzen, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von dem / der Sitzungsleiter*in zu genehmigen ist.
- (6) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 13 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder (über 18 Jahren) mindestens 2 Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfung muss mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer*innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrungsordnung geben. Darüber hinaus gibt er sich eine Datenschutzordnung und eine Jugendordnung. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Gesamtausschuss für den Erlass und die Änderung der Ordnungen zuständig.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen als unselbständige Untergliederungen des Vereins oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter*in, dessen / deren Stellvertreter*in, den / die Sportwart*in, den / die Schriftführer*in und dem / der Mitarbeiter*in, denen feste Aufgaben zu übertragen sind (Abteilungsausschuss) geleitet. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jährlich in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen.
- (5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen zu beschließen.
- (7) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich Abteilungsordnungen zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen sind. Sie sind dem Gesamtausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 16 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - der Verweis oder die Abmahnung
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - der Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.

§17 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Gesamtausschuss beschlossen.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. März 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 22. März 2014. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.